

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 10.01.1818 publ. 22.01.1818

getrieben wird, solche in jedem Jahre gegen die Zeit der Hopfenernte von neuem publiciren zu lassen, und auf etwanige Conventionen sowohl selbst sorgfältig zu achten, als durch die Kirchspielsvögte und die Amts-Unterbediante achten zu lassen, und diejenigen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, unabbittlich mit Confiscation des solchergestalt gemischten Hopfens und einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. zum Besten der Kirchspiels- Armenkasse zu bestrafen. Zugleich werden alle Hopfenhändler und Bierbrauer, welchen dergleichen durch Beimischung von Blättern, Stengeln oder Ranken verfälschter Hopfen verkauft werden möchte, aufgefordert, solchen nach dem beikommanden Amte zu bringen und demselben den Verkäufer anzuzeigen, welcher alsdann zur Erstattung alles dadurch verursachten Schadens angehalten, und in die oben angeordnete Strafe genommen werden wird.

4) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. Jan. publ. 22. ej. 1818.

Seine Herzogliche Durchlaucht
haben, zur Erleichterung der Contribuenten
zur Kriegs- und Ausgleichungs-Casse, zu
beschließen gnädigst geruhet: daß die bis
Ende vorigen Jahrs verfügte Herabsetzung

Sechsmonatliche Verlängerung der Herabsetzung der Beiträge zur Kriegs- und Ausgleichungs-

abgabe auf die der Beiträge zu der gedachten Cassé auf
Hälfte. die Hälfte auch in den folgenden sechs
Monaten, also bis zum 30. Juni d. J. forts
bestehen solle; die Bestimmungen der Re
gierungsbekanntmachung vom 28. Juni v.
J. (Nr. 27. der wöchentlichen Anzeigen)
bleiben daher bis zu dem bemeldeten Zeits
punct aufrecht erhalten.

Die Regierung hofft, daß die Contri
buenten in dieser Höchsten Verfügung eine
Aufforderung finden werden, die herabge
setzten Beiträge mit um so größerer Genau
igkeit zu entrichten und etwaige Rückstände
ungesäumt abzuführen.

Zugleich hat dieselbe den Abdruck ei
ner Bekanntmachung der Cassencommis
sion der Kriegs- und Ausgleichungs
abgabe verordnet, und der derselben an
liegenden Uebersicht der bei der Haupt
cassé der Kriegs- und Ausgleichungsabs
gabe, seit deren Einführung bis zum En
de des verflossenen Jahrs, gewesenen Ein
nahme und Ausgabe, eine besondere Ue
bersicht der Einnahme und Ausgabe bei
der für die Rückstände der ehemaligen Steu
ercassé gebildeten Specialcassé beifügen
lassen.